

## Häufig gestellte Fragen

### 1. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen? Zu welchem Stichtag hat dies zu erfolgen?

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt die Dichtigkeitsprüfung für den Grundstückseigentümer in § 61 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wie folgt:

„Der Grundstückseigentümer hat den Zustand und die Funktionsfähigkeit, die Unterhaltung und den Betrieb selbst zu überwachen. Da die Bundesrepublik Deutschland ein föderales System ist, besteht für jedes Bundesland die Möglichkeit, den § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes landesspezifisch zu regeln.

In Bayern basiert die Verpflichtung, die Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu lassen, auf den maßgeblichen Bestimmungen der Entwässerungssatzungen.

### 2. Welche Grundstücksentwässerungsanlagen betrifft das – alle privaten oder nur die in Wasserschutzgebieten?

Es betrifft alle Grundstücksentwässerungsanlagen. Allerdings haben die Grundstückseigentümer in Wasserschutzgebieten die Festlegungen der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

### 3. Ist es richtig, dass der AZV bei Neubauten vor dem Erstbezug den Nachweis einer Dichtigkeitsprüfung verlangt?

Der AZV fordert bei einem *Erstbezug* und bei einer *Veränderung* der Grundstücksentwässerungsanlage eine Dichtigkeitsprüfung und zwar durch Befahrung mit einer Kanalkamera und einer Druckprüfung durch Wasser- oder Luftdruck (§ 11 Abs. 4 Entwässerungssatzung).

### 4. Wie wird der Bestand überprüft?

Alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die bereits am 01.04.2014 vorhanden waren, und bei denen *in den davor liegenden 15 Jahren* keine Prüfung durch eine Befahrung mit einer Kanalkamera erfolgte, müssen **bis spätestens 31.03.2019 dem Abwasserzweckverband *unaufgefordert* eine Bestätigung** über eine Prüfung auf Mängelfreiheit (Sichtprüfung mit einer TV-Kamera) vorlegen.

### 5. In welchem Abstand müssen die Grundstückseigentümer die Entwässerungsanlagen laut Satzung überprüfen lassen?

Die Grundstückseigentümer haben die erdverlegten Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück in Abständen von 20 Jahren auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

### 6. Wer darf die Prüfungen durchführen?

Nur fachlich geeignete Unternehmer dürfen die Sicht- und Dichtigkeitsprüfungen durchführen.

Ein fachlich geeigneter Unternehmer (§ 3 Nr. 13 Entwässerungssatzung) ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).